

## M E R K B L A T T

### **Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei**

Vorlage einer Fangbescheinigung bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse

Ab. 01. Jänner 2010

#### ZWECK DER FANGBESCHEINIGUNG

Ggst. Maßnahme dient zur Schadensabwehr im Bereich der Meeresumwelt und der Nachhaltigkeit der Fischbestände, sowie zum Schutz der sozioökonomischen Lage der Fischer.

Aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) die wichtigsten Bestimmungen zur Kontrolle der Fangbescheinigungen in dem vorliegenden Merkblatt zusammengefasst.

Dieses Merkblatt hat ausschließlich informativen und keinen rechtlichen Charakter und fasst die Bestimmungen folgender Verordnung zusammen:

VO 1005/2008 Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei

VO 1010/2009 Durchführungsbestimmung zur Verordnung (EG) Nr. 1005/2008

#### Kontrollbehörde

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Spargelfeldstraße 191  
1120 Wien

Tel.Nr. 505 55 41313

Fax: 505 55 41318

[www.ages.at](http://www.ages.at)

## Warenbezeichnung

Artikel 2 der Verordnung 1005/2008 definiert die Begriffsbestimmung Fischereierzeugnisse und legt damit den Warenbereich fest:

„Fischereierzeugnisse“ Erzeugnisse, die unter Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1) fallen, ausgenommen die in Anhang I dieser Verordnung genannten Erzeugnisse;

Die Ausnahmen wurden im Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1010/2009 genauer festgelegt.

## Fristen für die Vorlage der Fangbescheinigungen

Grundsätzlich gilt die Vorlagefrist nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008:

Die validierte Fangbescheinigung wird vom Einführer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates (in Österreich BAES), in den das Erzeugnis eingeführt werden soll, mindestens drei Werktage vor der geschätzten Zeit der Ankunft am Ort der Einfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft vorgelegt.

Abweichend von Artikel 16 wurde gemäß Anhang VI der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1010/2009 folgende Fristen festgelegt:

**Vier-Stunden-Frist für die Vorlage der Fangbescheinigung vor Eintritt in das Gemeinschaftsgebiet**

Verbringung der Sendungen mit Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft auf dem Luftweg

**Zwei-Stunden-Frist für die Vorlage der Fangbescheinigung vor Eintritt in das Gemeinschaftsgebiet**

Verbringung der Sendungen mit Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft auf der Straße

**Vier-Stunden-Frist für die Vorlage der Fangbescheinigung vor Eintritt in das Gemeinschaftsgebiet**

Verbringung der Sendungen mit Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft auf dem Schienenweg

Es ist zweckmäßig Fangbescheinigungen so früh als möglich dem BAES zur Prüfung vorzulegen.

## Verfahren, Allgemeines

Das BAES überprüft die Richtigkeit der Fangbescheinigung. Ergibt diese Prüfung keine Beanstandung wird die Fangbescheinigung mit einem Vermerk für die Freigabe versehen und dem Einführer (Zoll?) übermittelt.

Bei mangelhaften Angaben auf der Fangbescheinigung erhält der Einführer die Möglichkeit zur Verbesserung. Ist diese nicht möglich, wird die Einfuhr verwehrt. Das BAES verfügt per Bescheid über die weitere Verwendung der Warensendung.